

# Satzung

## über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Haibach (Ortsteil Wahdorf)

Aufgrund des § 4 Abs. 4 Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622), geändert durch Art. 6 Sechstes G zur Änderung der VwGO und anderer Gesetze vom 01.11.1996 (BGBl. S. 1626) in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65; BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1995 (GVBl. S. 730) erläßt die Gemeinde Haibach nach Durchführung des Anzeigeverfahrens folgende Außenbereichssatzung:

### § 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Elisabethzell werden für den Bereich des Ortsteils „Wahdorf“ gemäß den in den beiden beigefügten Lageplänen (M= 1:1000, M= 1:5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Die beiden Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs.4 BauGB-MaßnahmenG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch.

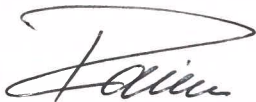
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

### § 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haibach, **19. Feb. 1998**  
Gemeinde Haibach



Alois Rainer  
1. Bürgermeister

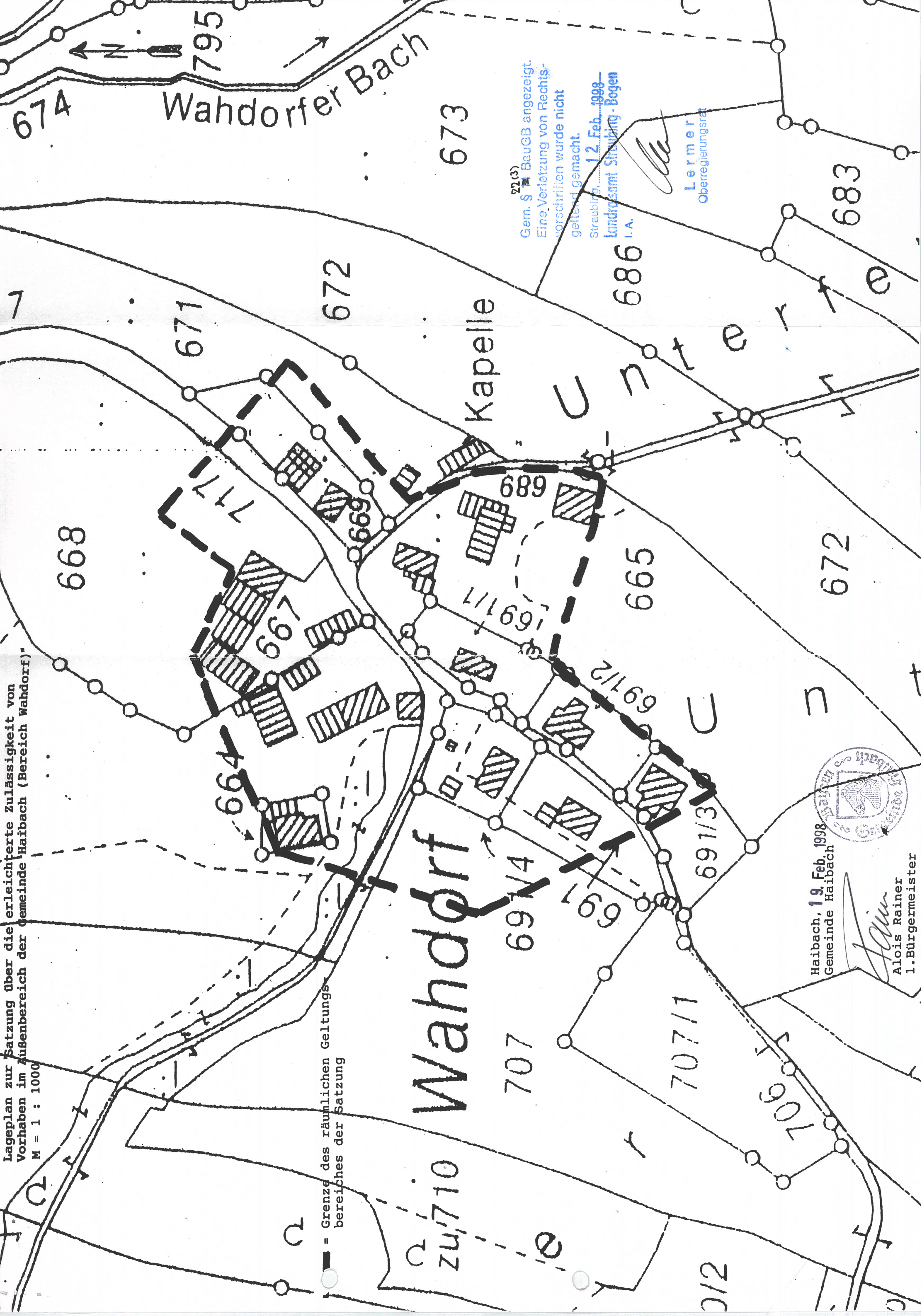




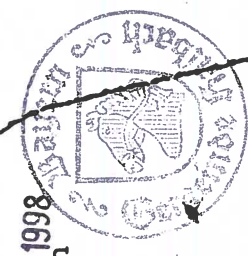


Lageplan zur Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich der Gemeinde Haibach (Bereich Wahdorf)  
M = 1 : 1000

— = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung



22(3) Gem. S BauGB angezeigt.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.  
Straubing, 12. Feb. 1998  
Landratsamt Straubing - Bogen  
i. A.  
*lle*  
Lermer  
Oberregierungsrat



Haibach, 19. Feb. 1998  
Gemeinde Haibach

*A. Rainer*  
Alois Rainer  
1. Bürgermeister